

Vereinbarkeitsfonds UMG für Mitarbeitende mit Kindern bzw. mit privaten Pflegeaufgaben

Herzlich willkommen!

Die Vereinbarkeit von beruflicher Weiterentwicklung und familiären Verpflichtungen ist Teil einer familienfreundlichen UMG-Kultur. Insbesondere bei der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, Tagungen oder dienstlichen Weiterbildungen entstehen durch die notwendige Mitnahme eines Kindes/von Kindern und ggf. einer Betreuungsperson häufig zusätzliche Kosten. Diese Kosten werden nicht durch die Niedersächsische Reisekostenverordnung abgedeckt.

Um die Chancengleichheit sowie die berufliche Mobilität von Mitarbeitenden mit Kind(ern) oder privater Pflegeverantwortung zu stärken, hat das Gleichstellungsbüro der UMG im Jahr 2026 einen **Vereinbarkeitsfonds** eingerichtet. Pro Person können im Jahr max. 350,00 Euro beantragt werden.

Der Fonds soll gezielt dazu beitragen, die Teilnahme an Dienstreisen und beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen auch mit Familienaufgaben zu ermöglichen und so die berufliche Entwicklung zu fördern.

Wir freuen uns, Ihnen mit dem Vereinbarkeitsfonds eine konkrete Unterstützung an die Hand zu geben, um die berufliche Entwicklung auch unter familiären Verpflichtungen zu ermöglichen.

Herzliche Grüße

Anja Lipschik, Gleichstellungsbeauftragte der UMG

Inhalt

1. Zielgruppe.....	2
2. Förderung und Leistungsanspruch	2
a. Fahrt- und Übernachtungskosten für die Mitnahme von Kindern bis 14 Jahren, pflegebedürftigen Kindern oder Angehörigen und/oder einer Betreuungsperson.....	2
b. Betreuungskosten auf Dienstreisen oder am Wohnort	2
3. Förderhöhe und Antragsfrist.....	3
4. Wissenschaftler*innen in der Verbundforschung / Drittmittelprojekten.....	3
5. Antragstellung und Kostenerstattung	4
6. Weitere Informationen	4
7. Kontakt	5



1. Zielgruppe

Der Vereinbarkeitsfonds richtet sich an **alle Mitarbeitenden der UMG** (Studierende sind ausgenommen), die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit an Weiterbildungsmaßnahmen, Tagungen oder Dienstreisen teilnehmen und dabei Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, pflegebedürftige Kinder oder Angehörige betreuen müssen.

Besonders aufgefordert sind:

- Ärzt*innen und Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen (WiKa)¹,
- Alleinerziehende.

2. Förderung und Leistungsanspruch

Bezuschusst werden auf Antrag folgende Kosten:

- a. Fahrt- und Übernachtungskosten für die Mitnahme von Kindern bis 14 Jahren, pflegebedürftigen Kindern oder Angehörigen und/oder einer Betreuungsperson

Voraussetzung: Die Mitnahme ist notwendig, z. B. weil am Wohnort keine ausreichende Betreuung möglich ist (z. B. Stillkind, unzureichende Betreuungskapazitäten) oder am Dienstreiseort keine geeignete Betreuung angeboten wird.

Förderfähige Kosten:

- zusätzliche Kosten für ein **Mehrbettzimmer** (bei Mitnahme einer Begleitperson) sowie ein **Kinderbett**,
- Kosten für die **Unterbringung** einer Betreuungsperson (z. B. Partner*in, Großeltern, Tagespflegeperson),
- **Hin- und Rückfahrtkosten** einer Betreuungsperson zum Wohnort der zu betreuenden Person oder zum Dienstreiseort (z. B. Bahnticket 2. Klasse).

- b. **Betreuungskosten auf Dienstreisen oder am Wohnort**

Voraussetzung: Die Betreuung ist notwendig, weil keine ausreichende oder geeignete Betreuung am Dienstreiseort vorhanden ist oder angeboten wird oder am Wohnort die reguläre Betreuung nicht ausreicht.

Förderfähige Kosten:

- **Honorar für eine Tagespflegeperson**²,
- **Betreuungskosten am Wohnort**, wenn die reguläre Kinderbetreuung (z. B. Kita, Hort) nicht ausreicht oder nicht in Anspruch genommen werden kann (z. B. geschlossene Einrichtung am

¹ In Anlehnung an den Bundesbericht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einer frühen Karrierephase 2025 ([BuWik 2025](#)) sind hiermit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich in der Promotionsphase oder in einer frühen Postdoc- Phase beziehungsweise Orientierungsphase an Hochschulen und AUFGE befinden, gemeint.

² Für eine kurzfristige Betreuung durch eine Tagespflegeperson oder einer institutionellen Betreuung gilt: der Zuschuss ist für Arbeitgeber nach [§ 3 Nr. 34a](#) EStG steuerfrei bis zu einer Freibetragsgrenze von 600 € pro Jahr und beschäftigter Person. Dabei werden alle Zahlungen des Arbeitgebers an eine beschäftigte Person, die im Bezug zum § 3 Nr. 34a EStG stehen, bei der Prüfung des Erreichens der Freibetragsgrenze zusammengezählt.

Wochenende, Ferienzeit, kurzfristiger Ausfall) und die Kapazitäten der „Notfall- und Randzeitenbetreuung“ an der UMG ausgeschöpft sind,

- **Nicht bezuschusst** werden Kosten für eine **Betreuung** durch Familienangehörige.
- Förderfähig sind auch (anteilige) **Betreuungskosten für pflegebedürftige Kinder oder Angehörige**, wenn:
 - a. die Pflegekosten von der Pflegeversicherung, der Hilfe zur Pflege oder der Beihilfe ausgeschöpft sind,
 - b. die Betreuung am Wohnort notwendig ist, um die berufliche Teilnahme zu ermöglichen.

3. Förderhöhe und Antragsfrist

- Die Förderung aus dem Vereinbarkeitsfonds UMG erfolgt **bis zu einer Höhe von maximal 350 Euro pro Jahr und Antragsteller*in**.
- Der Antrag ist **spätestens vier Wochen vor Reisebeginn** einzureichen.
- Die Betreuungsmaßnahme wird eigenverantwortlich organisiert und Sie treten in **Vorkasse**.
- Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt **rückwirkend** nach Vorlage der Originalbelege für die tatsächlich angefallenen Kosten.
- Sobald die Mittel des Vereinbarkeitsfonds für das Jahr erschöpft sind, können keine weiteren Anträge mehr bewilligt werden.

4. Wissenschaftler*innen in der Verbundforschung / Drittmittelprojekten

Immer mehr Drittmittelgeber³ verfügen über ein eigenes Budget zur Verbesserung der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Arbeit und familiären Verpflichtungen. Insbesondere können **in DFG-Verbundprojekten**, zum Beispiel Sonderforschungsbereiche, (klinische) Forschungsgruppen, Graduiertenkollegs, wissenschaftlich tätige Personen unterschiedliche Maßnahmen aus der Pauschale für Chancengleichheitsmaßnahmen finanzieren. Für Wissenschaftler*innen/Forschende an der UMG in der Verbundforschung (oder aus Drittmittelprojekten)⁴ gelten daher gesonderte Abrechnungsmodalitäten. Bitte wenden Sie sich zunächst an Ihre*n Koordinator*in.

Für sonstige Fragen wenden Sie sich bitte an:

Laura Kajetzke

Referentin für Karriereförderung, Gender & Diversity Consulting

Medical Career Center, Telefon: 0551 – 39-65116

E-Mail: [laura.kajetzke\(at\)med.uni-goettingen.de](mailto:laura.kajetzke(at)med.uni-goettingen.de)

³ DFG (u.a. in Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und Emmy-Noether-Gruppen), Mercator Stiftung, VW-Stiftung (u.a. Forschungsgruppenprogramm und Stipendien), Helmholtz-Gemeinschaft & Helmholtz-Initiative „Familienfreundliche Forschung“, European Research Council (ERC) – EU, Forschungsförderung durch die EU (Horizon Europe)

⁴ <https://www.umg.eu/forschung/projekte-programme/>

5. Antragstellung und Kostenerstattung

Den **Antrag** finden Sie hier:



- Die Abrechnung erfolgt **rückwirkend** nach Vorlage der Originalbelege, Rechnungen und/oder Zahlungsnachweise (als Scan, Foto o.ä.) für die tatsächlich angefallenen Kosten in Anlehnung an die [Niedersächsische Reisekostenverordnung](#). Bitten reichen Sie dafür spätestens 6 Wochen nach der Reise die entsprechenden Belege und den vorab bewilligten Antrag als Kopie ein.
- Die Abrechnung der angefallenen Kosten erfolgt als Auslagenerstattung und unterliegen der Einkommenssteuerpflicht.

Der Antrag kann **elektronisch (PDF)** oder **gedruckt** an das Gleichstellungsbüro gerichtet werden:

Charlotte Schiller / Kerstin Hudel

Telefon: 0551 – 3969785

E-Mail: gleichstellungsbuero@med.uni-goettingen.de

6. Weitere Informationen

- Auf unserer Online-Seite befindet sich ein **FAQ** Dokument.
- Der Vereinbarkeitsfonds UMG ist eine vereinbarkeitsunterstützende Maßnahme aus dem [Handlungsprogramm zum audit berufundfamilie](#) im Dialogverfahren 2024-2027, des [UMG Gleichstellungsplans 2022-2027](#) sowie ein Angebot zur Umsetzung des [Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes, §14 \(4\) NGG](#).
- Vorbild für den Vereinbarkeitsfonds UMG sind die [Empfehlungen zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz \(BGleG\)](#).
- Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt durch das Gleichstellungsbüro auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und der Förderkriterien.
- Wenn Sie andere Ideen haben, die für Ihre Situation passender sind und die den Fördermittelbedingungen entsprechen, sprechen Sie uns gerne an!

7. Kontakt Gleichstellungsbüro

→ **Charlotte Schiller**, Telefon: 0551 – 39-69787; E-Mail: [charlotte.schiller\(at\)med.uni-goettingen.de](mailto:charlotte.schiller(at)med.uni-goettingen.de)
oder

→ **Kerstin Hudel**, Telefon: 0551 – 39-69785; E-Mail: [gleichstellungsbuero\(at\)med.uni-goettingen.de](mailto:gleichstellungsbuero(at)med.uni-goettingen.de)

Anja Lipschik

Gleichstellungsbeauftragte der UMG

Robert-Koch-Straße 40

37075 Göttingen

Ein Angebot der Universitätsmedizin Göttingen
